

Satzung

Deutscher Camping-Club – Ortsclub Karlsruhe e. V.

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Deutscher Camping-Club – Ortsclub Karlsruhe e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen. Der Verein ist ein Ortsclub im Sinne der Satzung des Deutschen Camping-Clubs (derzeit dort des § 14) und als solcher zugleich eine Untergliederung des Landesverbandes Baden im DCC.

(2) Die Satzung des DCC ist für den Verein verbindlich.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Ziel

(1) Zweck des Vereins ist der Zusammenschluß der Mitglieder des DCC, die im Bezirk des Landesverbandes Baden ihren Wohnsitz haben, zur Ausübung des Zelt- und Caravansports. Der Verein fördert und lenkt diese Sportausübung und will damit zugleich das Wissen der Mitglieder über das Kulturgut, die Sitten und Gebräuche anderer Länder und Völker mehren und auf diese Weise zu besserer gegenseitigen Verständigung beitragen.

(2) Im Einzelnen bestehen die wesentlichen Ziele und Zwecke aus

- a) der Anleitung und sonstigen Einwirkung zu sportgerechtem Camping mit Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil,
- b) der Betreuung der jugendlichen Mitglieder in einer besonderen Jugendgruppe,
- c) der Gestaltung und Vermittlung des Campings als gesundheitsfördernde Maßnahme,
- d) der Wahrnehmung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder extern gegenüber allen Dritten sowie intern gegenüber dem Landesverband Baden und dem Deutschen Camping-Club.

(3) Zur Erreichung bzw. Erfüllung dieser Ziele und Zwecke werden u. a. Campingfahrten auf gemeinschaftlicher Grundlage durchgeführt, Clubabende zum Erfahrungsaustausch organisiert, Campingplätze gekauft oder gepachtet und auf gemeinschaftlicher Grundlage betrieben; darüber hinaus wirbt der Verein ständig für den Campinggedanken allgemein und versucht, durch geeignete Maßnahmen neue Mitglieder für den DCC zu gewinnen.

§ 4

Voraussetzungen, Begründung und Arten der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihrerseits Mitglied des Deutschen Camping-Clubs sind und ihren ständigen Wohnsitz im Bezirk des Landesverbandes Baden haben, nach folgender weiterer Maßgabe:

- a) Einzelmitglieder: Das sind natürliche Personen, die über einen eigenen Hausstand allein oder in nichtehelicher Gemeinschaft verfügen oder in ehelicher Gemeinschaft als Familienoberhaupt früherer Prägung anzusehen sind. Auf Antrag können auch volljährige Ehepartner und im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Kinder als Einzelmitglieder mit allen daraus resultierenden rechtlichen Konsequenzen aufgenommen werden.
- b) Korporative Mitglieder: Das sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- c) Familienmitglieder: Das sind die Ehepartner von Einzelmitgliedern sowie deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder bis zur Erlangung der Volljährigkeit.
- d) Ehrenmitglieder.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen, an den Vorstand gerichteten Antrag (Beitrittserklärung), mit dem zugleich die Vereinssatzung als verbindlich anerkannt wird. Jugendliche, die noch nicht volljährig sind, bedürfen zur Einzelmitgliedschaft der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Im Falle der Ablehnung des Antrags hat der Verein den Antragsteller darüber schriftlich binnen einer Woche zu informieren. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller die Entscheidung des Ehrenrates des Vereins durch eingeschriebenen Brief herbeiführen. Dieser Brief muß spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnungsmitteilung bei einem Mitglied des Ehrenrates eingegangen sein, der seinerseits binnen eines Monats ab Zugang des Einschreibens abschließend zu entscheiden hat. Die Monatsfrist für den eingeschriebenen Brief beginnt nur zu laufen, wenn die Ablehnungsmitteilung Name und vollständige Anschrift wenigstens eines Mitglieds des Ehrenrates sowie die Mitteilung enthält, dass die Entscheidung des Ehrenrates herbeigeführt werden kann.

(3) Stimmberechtigt sind korporative, Einzel- und Ehrenmitglieder, Einzel- und Ehrenmitglieder jedoch erst ab Erreichen der Volljährigkeit. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, sondern persönlich wahrzunehmen. Die Möglichkeit für juristische Personen, das Stimmrecht gegebenenfalls durch jeweils verschiedene, rechtzeitig als solche bezeichnete Vertreter ausüben, bleibt davon unberührt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, gegenüber den Vereinsorganen Anträge zur Gestaltung des Vereinslebens zu stellen und in der Mitgliederversammlung in den durch § 4 letzter Absatz genannten Grenzen an den Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen. Die Mitglieder dürfen außerdem den Vereinswimpel führen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu fördern, insbesondere sich auf allen Campingplätzen und bei sämtlichen Vereinsveranstaltungen vorbildlich und kameradschaftlich zu verhalten sowie die Vereinseinrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Einzel-, Familien- und korporativen Mitglieder sind außerdem verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu zahlen, über dessen Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Caravan- und Zeltsport oder um das Campingwesen im In- oder Ausland oder um den Verein allgemein besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und verleiht nicht das passive Wahlrecht, umfaßt jedoch alle sonstigen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder.

§ 5a Datenschutzerklärung

(1) Der Verein nimmt mit dem Beitritt des Mitglieds zumindest dessen Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern und nur dann verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betroffene Person ein der Verarbeitung entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse hat.

(2) Als Mitglied des Landesverbandes Baden bzw. über diesen dem Deutschen Camping-Club zugehörig ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an diese Verbände zu melden.

(3) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit informiert der Verein die Tages- und Fachpresse über besondere Vereinsereignisse und -ergebnisse und stellt diese auf der Seite des Vereins ins Internet. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben weitere Veröffentlichungen über das widersprechende Mitglied und werden personenbezogene Daten dieses Mitglieds von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt umgehend die in Abs. 2 genannten Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

(4) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens durch Aushang bzw. durch Veröffentlichung im vereinseigenen Mitteilungsblatt bekannt. Dabei ist es nicht auszuschließen, dass personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, was zur Folge hat, dass künftig eine Veröffentlichung solcher Daten dieses Mitglieds - mit Ausnahme von Veranstaltungsergebnissen - unterbleibt.

(5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder ausgehändigt, die eine besondere Funktion im Verein ausüben, die die Kenntnis der

Daten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein werden Name, Adresse und Geburtsdatum des jeweiligen Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden entsprechend den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens vom Vorstand aufbewahrt.

(7) Weitere Einzelheiten, insbesondere den Umfang der betroffenen Mitgliederdaten und die Zustimmung des einzelnen Mitglieds, regelt und enthält die schriftliche „Persönliche Mitglieder-Einwilligungserklärung zum Datenschutz beim OCK Karlsruhe“.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, den Ausschluß aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie im Falle des Endes der Mitgliedschaft im DCC. Die Familienmitgliedschaft des Ehepartners oder Kindes erlischt automatisch mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft des die Familienmitgliedschaft vermittelnden Einzelmitglieds.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahrs zulässig und setzt eine entsprechende schriftliche Erklärung des Austretenden voraus, die spätestens am 30. September des Jahres beim Vorstand eingegangen sein muß.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt oder sich in ebensolcher Weise vereinschädigend verhält. Ein Mitglied verhält sich u. a. in ausschlußwürdiger Weise, wenn es seinen fälligen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung oder – ohne Mahnung – bis zum Ende des entsprechenden Geschäftsjahres schuldhaft nicht bezahlt. Im Falle der Familienmitgliedschaft werden alle Familienmitglieder ausgeschlossen, wenn auch nur ein Familienmitglied einen Ausschlußgrund liefert. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dieser Beschluß ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief binnen einer Woche ab Beschlußfassung mit konkreter Begründung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ausschlußmitteilung gegen den Ausschluß Berufung an den Ehrenrat einzulegen und eine mündliche Anhörung seiner Person durch den Rat vor der Entscheidung über die Berufung zu verlangen. Der Ehrenrat hat spätestens einen Monat nach Eingang der Berufung über den Ausschluß endgültig mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu entscheiden und ist seinerseits mit mindestens zweiwöchiger Frist einzuberufen.

§ 7

Finanzierung der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein finanziert seine Aufgaben im Wesentlichen durch einen jährlich zu erhebenden Mitgliedsbeitrag sowie durch Geld- und Sachspenden.
- (2) Über die jeweilige Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8

Ehrungen

- (1) Der Verein anerkennt besondere Leistungen und Verdienste für und um ihn in offizieller Form durch
 - a) Überreichung des Ehrentellers,
 - b) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.Etwaige weitere offizielle Formen der Anerkennung (z. B. Goldene oder Silberne Ehrennadel) bleiben dem Landesverband Baden bzw. dem DCC vorbehalten.
- (2) Die Einzelheiten zu den Voraussetzungen, Formen und Anlässen der Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die der Vorstand auf der Grundlage dieser Satzungsbestimmung erlässt bzw. erlassen hat. Erlaß und Änderung der Ehrenordnung bedürfen der Mehrheit der Anzahl der Mitglieder des Vorstandes.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Ehrenrat.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das ranghöchste Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Ehrenrates, des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - b) Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - c) Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 - d) Entscheidung über Anträge des Vereins zur Mitgliederversammlung des Landesverbandes,
 - e) Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - f) weitere Entscheidungen, soweit sich diese aus der Satzung oder aus dem Gesetz ergeben oder überhaupt von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind.

(2) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie hat im ersten Quartal nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden und trägt die Bezeichnung „Jahreshauptversammlung“. Zu ihr hat der Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen die Mitglieder direkt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Sie hat mindestens folgende Punkte zu erledigen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und des Stimmrechts,
- b) Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
- c) soweit Anlaß dazu besteht, Rechenschaftsbericht des Ehrenrates,
- d) Kassenbericht des Kassenwarts,
- e) Bericht der Kassenprüfer,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Entlastung des Ehrenrates,
- h) Neuwahlen
- i) Anträge
- j) Verschiedenes.

Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand ferner einberufen werden, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragen. Der Vorstand ist im Übrigen berechtigt, eine Mitgliederversammlung nach Bedarf einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. In gleicher Form, aber einer Frist von mindestens vier Wochen ist ein Sachantrag einzureichen, wenn ein Mitglied darüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung wünscht und der Antrag sich nicht schon aus der Behandlung der Tagesordnung heraus ergibt.

(4) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung (Beschlüsse) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes vorschreiben. Einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf die Entscheidung über

- a) die Änderung der Satzung und
- b) die Auflösung des Vereins.

Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(5) Mit Ausnahme nachstehend genannter Fälle wird in der Mitgliederversammlung offen abgestimmt und gewählt. Geheim mit jeweils gleichartigen Stimmkarten oder Stimmzetteln wird abgestimmt bzw. gewählt

- a) bei der Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden,
- b) bei der Entscheidung über die Auflösung des Vereins und
- c) in den Fällen, in denen die Mitgliederversammlung dies auf Antrag selbst beschließt; letztgenannter Beschluß wird in offener Weise gefaßt.

(6) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem bzw. der:

- a) ersten Vorsitzenden,
- b) zweiten Vorsitzenden,
- c) Schriftführer(in),
- d) Kassenswart(in),
- e) Jugendwart(in),
- f) Pressewart(in) und
- g) Caravan-Referente(i)n.

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, aus gegebenem Anlaß bis zu drei weitere Funktionen zu Vorstandsaufgaben zu erklären und eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zusätzlich in den Vorstand zu wählen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertreten.

(3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden möglichst nicht im selben Jahr, sondern jährlich alternierend durchgeführt werden soll. Bei Einführung der alternierenden Wahl dauert die erste Amtszeit des zweiten Vorsitzenden nur ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Vertretung bzw. Geschäftsführung befugt, bis ein neues Vorstandsmitglied für die jeweilige Aufgabe gewählt worden ist.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der jeweiligen Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie
- c) die Erstellung des Jahresberichts, die Buchführung und die Vorlage der Jahresplanung.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Schriftführer – in dieser Reihenfolge bei Verhinderung des bzw. der jeweils zuvor Genannten - einberufen werden. In Eilfällen kann die Sitzung auch in Form einer Telefonkonferenz stattfinden oder mit ähnlichen technischen Mitteln durchgeführt werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Bei Gefahr im Verzug entscheidet der erste Vorsitzende bzw. im Falle dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende allein. Gefahr im Verzug besteht, wenn eine Entscheidung des beschlußfähigen Vorstandes nicht einmal mehr in einer der in Satz 2 genannten Formen rechtzeitig herbeigeführt werden kann.

(6) Im Einzelnen und Wesentlichen haben die Vorstandsmitglieder folgende Aufgaben:

- a) Der erste Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende – führt die laufenden Geschäfte des Vereins und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- b) Der zweite Vorsitzende vertritt und unterstützt den ersten Vorsitzenden bei seiner Amtsführung.
- c) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr im Einvernehmen mit dem ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.
- d) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins nach den Weisungen des Vorstands und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- e) Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder und vertritt den Verein bei Veranstaltungen der Deutschen Zeltjugend (DZJ). Als Jugendliche in diesem Sinne gelten natürliche Personen bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres.
- f) Dem Pressewart obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Unterrichtung der Tagespresse über aktuelle Angelegenheiten des Vereins.
- g) Der Caravan-Referent informiert die Mitglieder über die Neuheiten auf dem Caravan-Markt und übernimmt die technische Unterweisung.

§ 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet über die Berufung, die ein Mitglied gegen seinen vom Vorstand beschlossenen Vereinsausschluß bzw. ein Antragsteller gegen die Ablehnung seines Vereinsaufnahmeantrags eingelegt hat. Darüberhinaus ist es seine Aufgabe, in umstrittenen Vereinsangelegenheiten oder überhaupt bei einem heftigen Konflikt zwischen Mitgliedern zu schlichten.

(2) Der Ehrenrat besteht aus drei, möglichst älteren und erfahrenen, Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus der Mitte des Vereins für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem Ehrenrat angehören. Sie haben die Kasse mindestens einmal pro Jahr zu prüfen, den Vorstand vom Ergebnis ihrer Prüfung zu informieren und der Jahreshauptversammlung oder einer sonstigen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die nur über diesen einen Tagesordnungspunkt beschließt. Die Versammlung bestimmt auch die gegebenenfalls zu bestellenden Liquidatoren.

Antragsteller und Begründung des Antrags sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über; eine Liquidation findet in diesem Fall nicht statt.

(3) Zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins zu entscheiden und am Ort des Sitzes des Vereins stattzufinden hat, sind auch der Vorstand des DCC sowie der Vorstand des Landesverbandes Baden schriftlich mindestens vier Wochen vorher zu laden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Das nach einer Liquidation des Vereins verbleibende Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen, die von der Mitgliederversammlung zum gegebenen Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde am 22. Januar 2007
von der Mitgliederversammlung des Vereins mit 39 Ja-Stimmen bei Enthaltungen und Nein-Stimmen beschlossen.

Karlsruhe, den 27. 01. 2007

Dieter Dubovy, 1. Vorsitzender

Amts ende Januar 2005 (22. 01. 2005 JHV)

Neu Vorsitzender ab.

22. 01. 2005

David Lawrence

Vorstand
Ortsclub Karlsruhe e.V.
im DEUTSCHEN CAMPINGCLUB e.V.
Ernst-Friedrich-Str. 2
76227 Karlsruhe · Tel. 07 21 / 40 35 32

Liebe Campingfreunde,

in unserer Jahreshauptversammlung am 22. Januar 2005 haben wir über die neue Satzung des OCK Beschluss gefasst. Diese Satzung wurde dann beim Amtsgericht Karlsruhe, Registergericht eingereicht. Von Seiten des Amtsgerichts wurde der Wortlaut von § 11, Abs. 1 + 2 bemängelt, da dieser nicht konkret genug war.

Herr Rechtsanwalt Rolf Heeger hat freundlicherweise im Namen des Vereins eine geänderte Formulierung eingereicht, gegen die mit Schreiben vom Amtsgericht Karlsruhe (29.07.2006) „keine Bedenken mehr bestehen.“

Allerdings muss über die geänderte Formulierung ein erneuter Beschluss der Mitgliederversammlung gefasst werden. Dies soll in der Jahreshauptversammlung 2007 unter Punkt 5. der Tagesordnung geschehen.

Nachfolgend noch einmal die Wortlaute der alten und der geänderten Formulierung:

Alt:

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem bzw. der:

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) Schriftführerin
- d) Kassenwart(in)
- e) Jugendwart(in)
- f) Pressewart(in) und
- g) Caravan-Referent(in).

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, aus gegebenem Anlass bis zu drei weitere Funktionen zu Vorstandsaufgaben zu erklären und eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zusätzlich in den Vorstand zu wählen.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder den zweiten Vorsitzenden und den Schriftführer gemeinsam im Sinne von § 26 BGB vertreten.

Neu.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von §26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Alle diese Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der/die zweite Vorsitzende gehalten, den Verein nur zu vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, und der Schriftführer die Vertretung nur auszuüben, wenn sowohl der erste Vorsitzende als auch der zweite Vorsitzende verhindert sind. Das Gleich gilt analog bei weiblichen Amtsträgern.

(2) Der Vorstand im Sinne der Satzung im Übrigen besteht aus dem bzw. der

- a) ersten Vorsitzenden
- b) zweiten Vorsitzenden
- c) Schriftführer(in)
- d) Kassenwart(in)
- e) Jugendwart(in)
- f) Pressewart(in) und aus dem
- g) Caravan-Referenten bzw. der Caravan-Referentin.

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, aus gegebenem Anlass bis zu drei weitere Funktionen zu Aufgaben des Vorstandes im Sinne der Satzung im Übrigen zu erklären und eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern zu wählen.

Karlsruhe, 12.09.2006

David Lawrence, 1. Vorsitzender